



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2005

Dresden, den 30. April 2005

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

22. 04. 2005	Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006)	121
20. 04. 2005	Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	126
22. 04. 2005	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006) und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2005 und 2006	129

Gesetz

über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006)

Vom 22. April 2005

Der Sächsische Landtag hat am 19. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen (Finanzierungsfondsgesetz)

Artikel 2

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Artikel 7

Gesetz über die Gewährung einer Investitionszuschüsse an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2005

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Artikel 11

Neufassung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Artikel 1
Gesetz
über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für
die Versorgung und Beihilfen künftiger
Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen
(Finanzierungsfondsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich und Errichtung einer Anstalt

(1) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der Versorgung und Beihilfen für die künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen, deren Ansprüche auf einem nach dem 31. Dezember 2004 begründeten Dienstverhältnis beruhen, mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf.

(2) Zur Finanzierung der Versorgung und Beihilfen für den in Absatz 1 genannten Personenkreis wird ein Fonds mit dem Namen „Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden (Anstalt) errichtet.

§ 2

Organ, Geschäftsführung, Vertretung der Anstalt

(1) Organ der Anstalt ist der Direktor. Er leitet die Anstalt, nimmt die Geschäftsführung wahr und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Eine Vergütung hierfür wird nicht gezahlt.

(2) Direktor ist im Nebenamt der Präsident des Landesamtes für Finanzen. Die Aufgaben des Direktors übernimmt im Verhinderungsfalle der Stellvertreter des Präsidenten des Landesamtes für Finanzen im Nebenamt. Soweit erforderlich, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen die weitere Vertretung.

(3) Die Haftung des Organs der Anstalt richtet sich nach den für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften.

§ 3

Finanzwesen und Verwaltung der Anstalt

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt gelten die §§ 105 bis 111 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 154), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Rechnung ist vom Landesamt für Finanzen zu prüfen.

(2) Der für die Tätigkeit der Anstalt erforderliche Personal-, Sach- und Investitionsbedarf wird vom Landesamt für Finanzen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Benutzung seiner Verwaltungseinrichtungen.

(3) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der Hauptkasse des Freistaates Sachsen wahrgenommen.

§ 4

Anstaltsträger und Aufsicht

(1) Träger der Anstalt ist der Freistaat Sachsen, der diese für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten hat.

(2) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 5

Aufgaben der Anstalt

Die Anstalt bildet eine Rücklage zur Finanzierung der in § 1 Abs. 2 genannten Verpflichtungen des Dienstherrn. Die Anstalt erstattet dem Freistaat Sachsen auf Anforderung die hierfür erforderlichen Haushaltsausgaben und diejenigen Ausgaben, die

der Freistaat Sachsen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung anstelle der Versorgung zu zahlen hat, soweit sie auf Zeiten entfallen, für die Zuführungen an die Anstalt geleistet wurden.

§ 6

Rücklage

(1) Die Rücklage im Sinne von § 5 wird aus regelmäßigen Zuführungen des Freistaates Sachsen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Zuführungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Höhe der Zuführungen bestimmt sich auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen eines unabhängigen Gutachters nach Prozentsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und zum Zeitpunkt der Zuführungen. Die Festsetzung der Prozentsätze ist bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen.

(2) Der Rücklage sind auch Mittel zuzuführen, die dem Freistaat Sachsen für Versorgungsaufwendungen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen gezahlt werden. Für beurlaubte Beamte und Richter im Sinne von § 1 Abs. 1, deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, ohne dass Zahlungen im Sinne von Satz 1 erfolgen, sind Zuführungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten.

(3) Die der Anstalt insgesamt zugeführten Mittel einschließlich der Erträge sind sicher anzulegen, insbesondere in Schuldverschreibungen des Freistaates Sachsen. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Ansprüche Dritter gegen die Anstalt werden nicht begründet. Die Rücklage fällt bei Auflösung der Anstalt an den Freistaat Sachsen.

Artikel 2

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (Staatsministerium)“ durch die Wörter „Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eines Forstamtes“ durch die Wörter „einer Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Forstbehörden

Die Forstbehörden des Freistaates Sachsen sind:

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Forstbehörde,
2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als Forstbehörde.

Die Körperschaften erhalten die Möglichkeit, ein körperschaftliches Forstamt zu errichten. In diesem Fall erfüllt das körperschaftliche Forstamt die Aufgaben nach § 8 Abs. 8, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 3 Satz 4, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 41 Abs. 1 soweit der Forstschutz im Sinne des § 50 betroffen ist, § 50 Abs. 2 Nr. 1 und § 54 Abs. 1 in den Wäldern, die im Eigentum der Körperschaft stehen. Die körperschaftlichen Forstämter unterstehen der Fachaufsicht der Forstbehörde.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Forstbehörden haben die ihnen“ durch die Wörter „Forstbehörde hat die ihr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die Forstbehörde sachlich zuständig. In der Nationalparkregion Sächsische Schweiz nimmt der Staatsbetrieb Sachsenforst als Nationalparkamt Sächsische Schweiz zusätzlich die Aufgaben nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 und § 43 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wahr.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Forstbehörden leisten“ durch die Wörter „Forstbehörde leistet“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „gewähren die Forstbehörden“ durch die Wörter „gewährt die Forstbehörde“ ersetzt.
6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „, im Falle des § 35 Satz 2 die höhere Forstbehörde,“ gestrichen.
7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Forstbehörde hat in Ausübung der Forstaufsicht (§ 40) und des Forstschutzes (§ 50) die Befugnis einer besonderen Polizeibehörde im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen.“
8. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Forstbeamten des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „Forstbediensteten der Forstbehörde“ ersetzt.
9. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Forstbehörden“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „führen und verwalten die Forstbehörden“ durch die Wörter „führt und verwaltet die Forstbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „von der Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „obliegt dem Forstamt und“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der Forstbehörde, so kann sich die Körperschaft deren forstlichen Revierdienstes bedienen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das staatliche Forstamt“ durch die Wörter „die Forstbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
11. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Forstamt“ durch die Wörter „von der Forstbehörde, im Fall des Bestehens eines körperschaftlichen Forstamtes von diesem,“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Forstamt, bei körperschaftlichen Forstämtern“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „vom Forstamt“ durch die Wörter „von der Forstbehörde“ ersetzt.
12. In § 50 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „der Forstbehörde“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
 - c) In den neuen Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „, aber nur im Bezirk der Forstbehörde, in dem sie tätig sind,“ gestrichen.
14. In § 54 Abs. 1 wird die Angabe „des § 52 die Forstbehörde und in den Fällen des § 53 die höhere Forstbehörde“ durch die Angabe „der §§ 52 und 53 die Forstbehörde“ ersetzt.
15. In § 4 Abs. 3 Halbsatz 2, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 5, § 40 Abs. 5 Satz 2 und § 44 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „höhere“ gestrichen.
16. In § 8 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, § 30 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 47 Abs. 4 und § 48 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „höheren“ gestrichen.
17. In § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 32 Abs. 2 und § 47 Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „das Staatsministerium“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
18. In § 8 Abs. 5 Satz 3, § 12 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 34 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 44 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „Das Staatsministerium“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
19. In § 13 Abs. 4, § 24 Abs. 2 Satz 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 4, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
20. In § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Staatsministeriums“ durch die Wörter „Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 Staatsbetrieb Sachsenforst“.
 - b) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:
„§ 93 Übergangsvorschrift“.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Staatsbetrieb Sachsenforst“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Übergangsvorschrift

Für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Hauptpersonalrats im Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft besteht der Forst-Hauptpersonalrat weiter.“

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Nationalparkamt Sächsische Schweiz für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (Nationalpark- und Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz) zuständig. Das Nationalparkamt Sächsische Schweiz unterliegt, soweit es Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt, der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes

Das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Landesforstverwaltung“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“, das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ und die Wörter „den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „dem Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Land“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.

2. In § 33 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Den zuständigen Forstbehörden“ durch die Wörter „Der Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Forstbeamten“ wird durch die Wörter „forstlichen Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „in ihren zuständigen Dienstbezirken“ werden gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Bediensteten haben bei der Ausübung des Jagdschutzes die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als höhere Jagdbehörde,“.

5. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die staatlichen Forstbehörden“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die staatlichen Forstbehörden“ durch die Wörter „den Staatsbetrieb Sachsenforst“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten ist anstelle der unteren Jagdbehörde die Forstbehörde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „für die Forstämter“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung

des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 15 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) der Staatsbetrieb Sachsenforst,“.
 - bb) Buchstabe f wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Staatsbetrieb Sachsenforst und die Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.“

Artikel 7
Gesetz
über die Gewährung einer Investitionspauschale
an die Kreisfreien Städte, Landkreise und
kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2005

§ 1

In Ergänzung der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Jahre 2005 eine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 50 000 000 EUR zur Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

§ 2

Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden bemisst sich nach dem Anteil der Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kreisfreien Stadt, des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtschlüsselmasse des Jahres 2005 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2005 (SächsGVBl. S. 126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6 bis 15 FAG.

§ 3

§ 15 Abs. 2 und 3 sowie § 31 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 FAG gelten entsprechend.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

In § 18 Abs. 1 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, wird die Angabe „1 664“ durch die Angabe „1 800“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

§ 36 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 264) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk das betreffende Krankenhaus liegt.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Zuständigkeit für die pauschale Förderung nach § 11 kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Staatsministeriums auf die Sächsische Aufbaubank – Förderbank übertragen werden. Ausgenommen davon bleibt § 11 Abs. 5.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz

§ 18 Abs. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf Aufwendungen, die für Kleineinleitungen der Veranlagungszeiträume 2004 und 2005 bei den nach § 8 Abs. 1 Abgabepflichtigen entstehen, ist § 6 Abs. 3 SAbwaG anzuwenden. Auf Aufwendungen, die für Kleineinleitungen der Veranlagungszeiträume ab 2006 bei den nach § 8 Abs. 1 Abgabepflichtigen entstehen, ist § 8 Abs. 2 anzuwenden.“

Artikel 11

Neufassung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom In-Kraft-Treten von Artikel 2 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Artikel 7 bis 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
- (4) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 22. April 2005

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de